

Tabelle 11: Bevölkerung nach Stadtbezirken München**Die Bevölkerung in den Stadtbezirken nach der Einwohnerdichte
am 31.12.2013**

Stadtbezirk	Einwohner 1)	Fläche ha	Einwohner- dichte (Einw. je ha)	Einwohner in % der Gesamt- bevölkerung
1 Altstadt - Lehel	20 422	314,57	65	1,39
2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt	50 620	440,14	115	3,46
3 Maxvorstadt	51 642	429,79	120	3,53
4 Schwabing West	65 892	436,30	151	4,50
5 Au - Haidhausen	59 752	421,96	142	4,08
6 Sendling	39 953	393,87	101	2,73
7 Sendling - Westpark	55 405	781,45	71	3,78
8 Schwanthalerhöhe	29 663	207,02	143	2,02
9 Neuhausen - Nymphenburg	95 906	1 291,45	74	6,55
10 Moosach	51 537	1 109,36	46	3,52
11 Milbertshofen - Am Hart	73 617	1 341,64	55	5,03
12 Schwabing - Freimann	69 676	2 567,22	27	4,76
13 Bogenhausen	82 138	2 370,97	35	5,61
14 Berg am Laim	43 068	631,46	68	2,94
15 Trudering - Riem	67 009	2 245,05	30	4,57
16 Ramersdorf - Perlach	108 244	1 989,50	54	7,39
17 Obergiesing - Fasangarten	51 499	572,04	90	3,52
18 Untergiesing - Harlaching	51 937	805,67	64	3,55
19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln	90 790	1 776,31	51	6,20
20 Haderm	48 945	922,37	53	3,34
21 Pasing - Obermenzing	70 783	1 649,78	43	4,83
22 Aubing - Lochhausen - Langwied	42 305	3 406,02	12	2,89
23 Allach - Untermerzing	30 737	1 545,17	20	2,10
24 Feldmoching - Hasenberg	59 391	2 893,78	21	4,05
25 Laim	54 030	528,59	102	3,69
nicht zuzuordnen	1	-	-	-
München insgesamt	1 464 962	31 071,48	47	100,00

1) Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung.

© Statistisches Amt München

Quelle: Statistisches Amt München

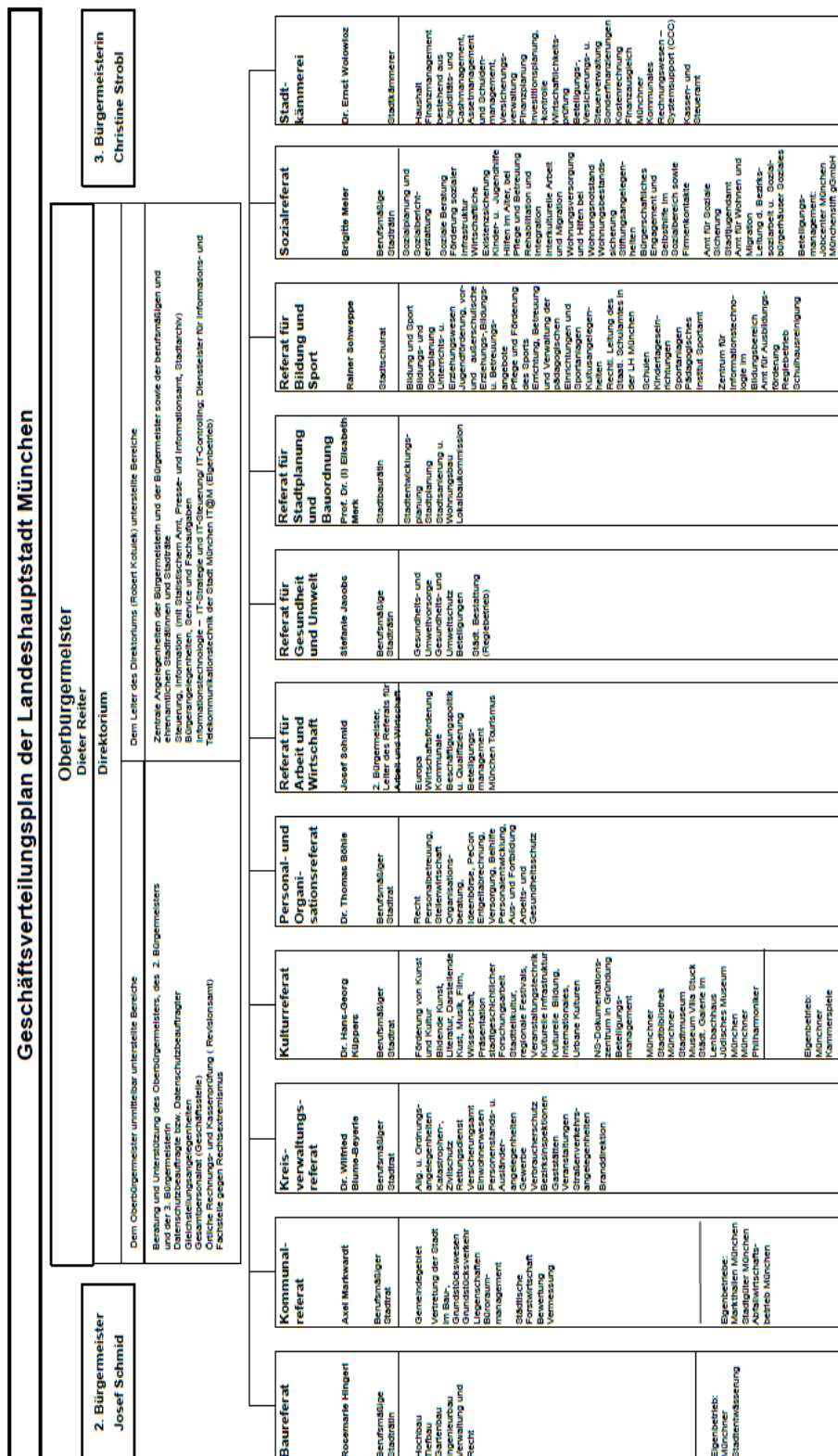
4.3.2 Verwaltungsstruktur und Kompetenzverteilung

Grundlagen für die Kompetenzverteilung in der Stadt München bilden einerseits die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München, die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) sowie die Satzung und Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse. Der zweite Teil der Gemeindeordnung (§29 ff) umfasst die Bestimmungen zu den Gemeindeorganen und deren Aufgaben.

Der/die Oberbürgermeister/in wird direkt gewählt und ist Beamter/in auf Zeit, d.h. berufsmäßige/r Bürgermeister, ebenso die beiden Stellvertreter/innen. Die beiden Bürgermeister/innen der Landeshauptstadt sind demnach vom Stadtrat gewählte Wahlbeamte/innen. Der Stadtrat (Vollversammlung) kann verschiedene Arten von Ausschüssen einsetzen. In München werden beschließende Ausschüsse Senate genannt, bestehen aus 17 bzw. 20 Mitgliedern (z.B. Finanzausschuss, Kommunalausschuss, Bildungsausschuss, Bauausschuss usw.). Weiters gibt es noch vorberatende Ausschüsse, Werksausschüsse, den Rechnungsprüfungsausschuss, Kinder- und Jugendhilfeausschuss sowie den Ältestenrat und Kommissionen.

Der Stadtrat – bestehend aus 80 ehrenamtlichen Mitgliedern inkl. dem/der Bürgermeister/in – ist die Vertretung der Gemeindeglieder/innen („Stadt-Parlament“), er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind, wie der/die Oberbürgermeister/in, unmittelbar gewählte Interessenvertreter/innen und bilden das höchste Verwaltungsorgan der Stadt.

Abbildung 32: Geschäftsverteilung der Stadt München



Stand 09/2015

Quelle: www.muenchen.de

Darüber hinaus gibt es noch die berufsmäßigen Stadträte/rätinnen. Die berufsmäßigen Gemeinde/Stadtratsmitglieder werden auf höchstens sechs Jahre von der Vollversammlung für die Leitung der städtischen Referate für die Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt und auf Grund dieser Wahl zum/zur Beamten/in auf Zeit ernannt. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vollversammlung und den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teilzunehmen und in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Geschäftsbereiches die laufenden Angelegenheiten. Sie haben im Rahmen ihres Geschäftsbereiches die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten und im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in die Beschlüsse des Stadtrats zu vollziehen. Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder können sowohl aus den Reihen der ehrenamtlichen Stadträte/rätinnen kommen als auch von außen. Derzeit hat lediglich der 2. Bürgermeister, als politisch gewählter Vertreter auch das Amt eines Referenten inne. Die Funktion eines/r Referenten/in ist nicht mit der Funktion eines/er Stadtrates/rätin in Wien vergleichbar, dieser ist Beamter und tritt nicht als Politiker auf. Als Politiker treten nur der/die Oberbürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter/in auf.

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte regelt dazu die Details. Die berufsmäßigen Stadträte/rätinnen sind sowohl Teil der Verwaltung als auch fachkundige Berater/innen des/der ehrenamtlichen Stadt/rats/rätin mit eigenem Antragsrecht. Die Vorgaben des Oberbürgermeisters als Chef der Verwaltung sind für sie bindend.

Laut Bayerischer Gemeindeordnung (§ 60ff) sind Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern in Stadtbezirke einzuteilen. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge und Namen sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu beachten. In den Stadtbezirken können für bestimmte auf ihren Bereich entfallende Verwaltungsaufgaben vom Stadtrat, Bezirksverwaltungsstellen und Bezirksausschüsse gebildet werden. Der Stadtrat und in Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der erste Bürgermeister können dabei den Bezirksausschüssen die Vorberatung oder die Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen. In Städten mit mehr als einer Million Einwohnern sind Bezirksausschüsse zu bilden.

In München gibt die Bezirksausschusssatzung den entsprechenden gesetzlichen Rahmen vor. Laut dieser besteht in München für jeden der 25 Stadtbezirke ein Bezirksausschuss. Die Bezirksausschüsse sind lokale Organe mit Antrags-, Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtsrechten, diese werden im Anhang 1 der Satzung detailliert angeführt.

Die Aufgabe der Bezirksausschüsse ist es - unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Belange - stadtbezirksbezogene Anliegen der Bevölkerung zu erörtern und durchzusetzen. Entsprechend der Bevölkerungszahl besteht der Bezirksausschuss aus mindestens 15 und höchstens 45 Mitgliedern. Zur Berechnung der Mitgliederzahl kommt ein eigenes Berechnungsverfahren zum Einsatz:

Die Einwohnerzahl im größten Stadtbezirk abzüglich der Einwohnerzahl im kleinsten Stadtbezirk (108.330 – 21.000), die Differenz (87.330) daraus, geteilt durch 15 Stufen (à 2 Mitglieder) zwischen der Mindest- (15) und der Höchstmitgliederzahl (45) > 30 Mitglieder Differenz; das so ermittelte Zwischenergebnis (5.822) ist der Teilungsquotient.

Mit Beschluss vom 13.12.1995 hat die Stadtratsvollversammlung den Bezirksausschüssen erstmals auch Entscheidungsrechte eingeräumt. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgabe des Stadtrats. Für den Vollzug in Entscheidungsangelegenheiten ist der/die Oberbürgermeister/in zuständig.

Bezirksausschüsse können im Einzelfall entscheiden wie Straßen, Plätze, Fußgängerbereiche, öffentliche Grünflächen oder Spiel- und Sportplätze gestaltet werden sollen und wo Erholungsflächen und Freizeitzentren sowie Sozial- und Kultureinrichtungen im Stadtviertel fehlen. Die Bezirksaus-

schüsse sind auch zuständig für die Benennung von Straßen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit damit keine persönlichen Ehrungen verbunden sind. Sie entscheiden über Widmung, Entwidmung und Umwidmung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Die „Stadtteil-Parlamente“ prüfen, wo Wochenmärkte eingerichtet oder umgestaltet werden sollen, oder wo Litfaßsäulen und andere Werbeanlagen errichtet werden können. Auch die stadtviertelbezogene Planung von Fuß- und Radwegen wurde auf die Bezirksausschüsse übertragen. Ebenso kümmern sie sich um das Stadtteilkulturprogramm, die Organisation und Durchführung von Stadtteilfesten und Kulturveranstaltungen. Die Bezirksausschüsse fördern und pflegen die Stadtteilgeschichte und entscheiden über die erstmalige Gewährung von Zuschüssen für Vereine und soziale Initiativen im Stadtviertel. Die Entscheidungskompetenz der Bezirksausschüsse umfasst darüber hinaus auch Projektaufträge bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit einer Bausumme von über 0,5 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro, wenn diese ausschließlich stadtbezirksbezogen ist, sonst besteht lediglich Anhörungsrecht.

2007 erhielten die Bezirksausschüsse vom Oberbürgermeister die Vollmacht, auch über bestimmte so genannte „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ zu entscheiden. Dazu gehören die Bewilligung von Zuschüssen aus dem BA-Budget bis 10.000 Euro und die Nutzungsüberlassung von städtischen Grundstücken für Festzelte oder Bürgerfeste ebenso wie Sperrstundenänderungen und die Genehmigung von Freischankflächen. In ihren Entscheidungsbereich fallen die Sondernutzungserlaubnis für Verkaufsstände und Werbetafeln, die Festlegung von Taxistandplätzen und Ladezonen sowie die Standorte von Schildern und Parkscheinautomaten in Parklizenzengebieten oder von Infosäulen und Sammelhinweisanlagen. Die Entscheidungskompetenz der Bezirksausschüsse betrifft auch die Aufstellung von Maibäumen, Feldkreuzen, von mobilen Fahrradständern oder von einzelnen Masten der Straßenbeleuchtungen.

Und schließlich entscheiden sie über Projektplanung und Ausbau von Straßen und Plätzen bis 500.000 Euro sowie über Bedarf und Projektauftrag städtischer Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Kosten zwischen 250.000 und 500.000 Euro (ausgenommen Baureferat). Vorbereitung und Vollzug auch dieser Beschlüsse erfolgen durch die Verwaltung. Diese Entscheidungsrechte finden sich in der Anlage 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse im „Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse“.

Den Bezirksausschüssen stehen außerdem Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte zu. Das bedeutet, dass die Bezirksausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Stadtverwaltung möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen sind. Diese Rechte stehen auch den Bezirksausschüssen zu, auf deren Stadtbezirk sich Entscheidungen, Maßnahmen oder Einrichtungen aus anderen Stadtbezirken auswirken können.

Die Mitwirkung der Bezirksausschüsse im Bereich der Bauleitplanung ist eigens geregelt. Der § 15 sieht vor, dass die „Aufstellung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen im Benehmen mit dem Bezirksausschuss erfolgt. Auf Wunsch des Bezirksausschusses sollen mündliche Erörterungstermine und Ortsbesichtigungen abgehalten werden. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Verwaltung zur Genehmigung einer Flächennutzungsplanänderung oder eines Bebauungsplanes vom Vorschlag des Bezirksausschusses ist dieser Vorschlag nach Abklärung mit dem Bezirksausschuss in seinen wesentlichen Zügen darzustellen (alternative Bauleitplanung). Der Stadtrat kann verlangen, dass auch dieser Vorschlag beschlussreif dargestellt und ihm zusammen mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt wird.“

Die Bezirksausschüsse behandeln darüber hinaus auch Bürgerversammlungsempfehlungen, die ausschließlich ihren Stadtbezirk betreffen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im erwähnten Katalog angeführt sind oder für die der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Bezirksausschuss (BA) wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/r Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung. Im Bedarfsfall können bis zu zwei Beisitzer/innen und ein/e Kassierer/in gewählt werden. Zur Vorbereitung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten können die Bezirksausschüsse Unterausschüsse bilden, deren Größe durch Beschluss festgelegt wird. Die Unterausschüsse beraten die ihrem Sachgebiet zugewiesenen Punkte der Tagesordnung vor. Hierzu gehören auch Gespräche mit Vertreter/inne/n der Verwaltung, städtischen Beiräten oder Bürger/inne/n, die einen Antrag gestellt haben. Auch Ortstermine werden von den Mitgliedern wahrgenommen. Im Stadtbezirk Schwabing West bspw. sind folgende Unterausschüsse eingesetzt: Soziales, Wirtschaft und Kultur, Planen und Wohnen, Umwelt und Verkehr, die Ausschüsse bestehen aus 9 – 10 Mitgliedern.

Verpflichtend ist jedenfalls auch die Wahl von eine/r/m Kinderbeauftragten und eine/r/m Beauftragten gegen Rechtsextremismus. Beide müssen nicht dem Bezirksausschuss angehören. Der Bezirksausschuss Schwabing West hat weitere Beauftragte gewählt wie z.B. Denkmalschutz, Frauen, Filmfest, Inklusion, Integration, Mieter, REGSAM Stadtteil-Arbeitskreis Schwabing, Senioren/ÖAG.

Auch BA-Beiräte wurden eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Kontakt zu sozialen Organisationen oder Institutionen zu halten und dem BA zu berichten.

Einige interessante Aspekte seien im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und BA noch erwähnt:

Die Geschäftsordnung für die BAS sieht vor, dass die Verwaltung und die Bezirksausschüsse vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig frühzeitig über wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen zu informieren haben. Die Verwaltung würdigt die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse und achtet darauf, den Abwägungsprozess im Anhörungsverfahren so transparent und nachvollziehbar wie möglich darzustellen. Verschiedene Verfahren (z.B. Stadtplanungs- und Bauprojekte im eigenen Stadtbezirk aber auch im angrenzenden, Parklizenzregelungen,...) sehen daher standardmäßig die Einbeziehung und Information der BA vor. Je stärker die Zustimmung in den BA umso intensiver erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Anliegen des BA auf gesamtstädtischer Ebene.

Der Vorsitzende des BA hat ein Recht auf eine Anhörung durch den/die Oberbürgermeister/in, damit ist formal ausgeschlossen, dass manche gehört werden und manche nicht, es besteht ein Recht auf einen Termin. Eine in den Stadtrat gewählte Person kann auch gleichzeitig Mitglied eines Bezirksausschusses und auch deren Vorsitzende/r sein. Damit ist eine Nähe zum Entscheidungsgremium „Stadtrat“ und auch zum/zur Oberbürgermeister/in gegeben.

Im Vergleich zu den Städten Berlin und Hamburg haben die Bezirksausschüsse in München geringere finanzielle Kompetenzen. Abgesehen von den geringen Entschädigungen für die ehrenamtliche Arbeit können sie mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk im Rahmen ihres (eher kleinen) Budgets anstelle des Stadtrats entscheiden über (§10)

- Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen oder Belange der Kinder und Jugendlichen, der Schule und des Sports, von Gesundheit und Umwelt sowie der Stadtteilentwicklung fördern;
- sonstige Förderung der im Katalog angeführten Angelegenheiten;
- Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt - Bürgerbeteiligung in den Stadtvierteln. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmensumme.

Hierbei sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten und der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen stehen. Ist der/die Oberbürgermeister/in für die Entscheidung zuständig hat der Bezirksausschuss ein Vorschlagsrecht für die Verwendung dieser Mittel. Gefördert werden Einzelmaßnahmen aus den Bereichen Kultur und Kunst, Jugend und Soziales, Schule, Sport und Spiel, Gesundheit und Umwelt sowie Stadtteilentwicklung. Die Zuwendungen sind auf Antrag durch die Projektwerber erhältlich. Die Prüfung des Antrages erfolgt zentral durch das Direktorium im Rathaus. Nach Abschluss der Prüfung wird der Antrag dem zuständigen BA vorgelegt und dieser beschließt in einer monatlich stattfindenden Sitzung über den Antrag.

Die Bezirksausschüsse werden in ihrer Arbeit durch Geschäftsstellen unterstützt. Diese sind Dienststellen im Direktorium der Stadtverwaltung München. Sie unterstützen die Arbeit der Bezirksausschüsse und sind außerdem auch Anlaufstelle für die Bevölkerung in Belangen der Bezirksausschüsse und allgemeine Bürgerinformationsstelle ("Behördenwegweiser"). Jeweils 4 bis 5 Bezirke sind zu Geschäftsstellen zusammengefasst.

Das Direktorium untersteht direkt dem/der Oberbürgermeister/in und hat drei inhaltliche Arbeitsschwerpunkte:

- Service für Dienststellen der Stadtverwaltung, für die Bevölkerung, den Stadtrat und die Bürgermeister/innen
- Zentrale Steuerungsunterstützung für Stadtrat, Bezirksausschüsse und die Bürgermeister/innen
- Gesamtstädtische IT-Strategie und -Dienstleistungen.

Aufgabe des Direktoriums ist außerdem die Koordinierung der Tätigkeit der gesamten Stadtverwaltung. Diese Geschäftsstellen sind nicht zu verwechseln mit den Bürgerbüros (5 Standorte), die ähnlich unseren Bezirksämtern bspw. für Meldewesen, Gewerbeangelegenheiten, Reisepass usw. zuständig sind. Für die Bürgerbüros zuständig ist das Kreisverwaltungsreferat.

Bürger- und Einwohnerversammlungen sind vom/von der Oberbürgermeister/in in jedem Stadtbezirk mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, einzuberufen. Der/die Oberbürgermeister/in (bzw. in Fall der Verhinderung auch seine/r Stellvertreter/in) führen den Vorsitz. Auch der zuständige Bezirksausschuss ist durch seine/n Vorsitzende/n vertreten. Zweck und Aufgabe der Bürgerversammlungen ist die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung, sowie die Einflussnahme der im Stadtbezirk wohnenden Bürger/innen auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Stadtverwaltung, die sich in ihrem Stadtbezirk auswirken. Die Bevölkerung des jeweiligen Stadtteils hat dort die Möglichkeit, Anträge und Anfragen zu stellen sowie Anregungen und Anliegen vorzubringen. Zu aktuellen Themen im Stadtteil stehen Mitarbeiter/innen aus der Stadtverwaltung zur Verfügung. Vor Beginn einer jeden Bürgerversammlung findet eine Bürgergesprächsstunde statt, bei der Vertreter/innen des Kreisverwaltungsreferates (Abt. Verkehr), des Baureferates (Abt. Garten- und Tiefbau), des Referates für Gesundheit und Umwelt (Bauzentrum München, Energieberatung), der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) sowie der Polizei und des jeweiligen Bezirksausschusses Fragen der Bevölkerung beantworten.

4.4 Brüssel

Brüssel bzw. die Region Hauptstadt Brüssel nimmt nicht nur innerhalb Belgiens eine Sonderstellung ein. Brüssel-Stadt ist die Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Belgien, Sitz der flämischen und französischen Institutionen, ist Hauptort der Region Brüssel-Hauptstadt und als Sitz europäischer Institutionen auch in einem europäischen Kontext von Bedeutung. Hier befinden sich der Hauptsitz der Europäischen Union, der Sitz der NATO sowie anderer europäischer und internationa-